

künftige Brauchbarkeit so gefährdete, dass man ihn in solchen Fällen regelmässig preisgab (vgl. dazu Beyerle S. 554 n. 15), wollte der Kläger dann mit der Folterung fortfahren, so musste er sich den Knecht, um seiner Rache zu genügen, eben (juristisch ungenau ausgedrückt) kaufen und bekommt ihn nicht einmal, wenn der Sklave nicht gesteht, sondern muss dann aus dem Pfande den Schaden ersetzen. Endlich sei darauf hingewiesen, dass Krammer (S. 656) bei seinen höchst künstlichen Interpolationsvorschlägen sich nicht einmal davor scheut, die Interpolation der Todesstrafe anzunehmen! Der Interpolator musste also doch wohl (wie auch bei vielen anderen Annahmen Krammers) ein Gesetzgeber sein. Es war aber nicht die Art dieser Germanenkönige, durch so komplizierte Interpolationen das Recht fortzubilden. Man hat wohl einmal ein Königsgesetz in eine Gruppe von Weistümern eingeschoben etc., aber wir haben keine Anhaltspunkte und es bestand keine Notwendigkeit für eine so komplizierte Form der Gesetzgebungsarbeit, wie Krammer sie annehmen müsste. Krammer denkt wohl auch mehr an Abschreiber-Willkür und sogar Abschreiber-Versehen. Das sind zusammen und einzeln so wichtige juristische Bedenken, dass es m. E. eines Eingehens auf die weiteren Fragen, insbesondere auch auf den merkwürdigen Umstand, dass in der A-Klasse in den §§ 5 und 6 ein Schlusstück der ausgefallenen Satzungsreihe stehengeblieben ist, nicht bedarf.

Die Ausführungen Krammers zu diesem tit. 40 sind übrigens besonders charakteristisch für seine Beweisführung: Hier wird mit einem aussergewöhnlichen Scharfsinn alles versucht, um die offensichtlichen Mängel der A-Hss. nicht nur zu decken, sondern sie nun gerade auch noch als die besten hinzustellen, und das alles, obwohl Krammer anerkennt, dass in B (also der I. Familie) hier die 'ganze Entwicklung des Themas natürlich und ungezwungen vor sich geht'.

Es soll damit nicht gesagt sein, dass ein Zusammenhang des Titels mit dem tit. 53 und insbesondere mit dem westgotischen Rechte ausgeschlossen ist, aber man wird das alles einfacher und ungezwungener erklären können, wenn man nicht den unglücklichen Hss.-Hypothesen Krammers folgt. Krammer hat die Erfolge seiner Ausgangs-Untersuchungen über die Rezeption des westgotischen Rechts durch diese Hypothese selbst nachträglich untergraben.